

Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird im folgenden Text i.d.R. zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

Stadt Weil der Stadt

## **Redaktionsstatut für das Wochenblatt**

vom 29. November 2022

### **Inhalt**

1. Allgemeines .....	2
2. Inhalt .....	2
3. Verantwortung .....	3
4. Allgemeine Grundsätze .....	3
5. Spezielle Grundsätze für die Rubrik „Stellungnahmen aus dem Gemeinderat“ .....	4
6. Spezielle Grundsätze für die Rubrik „Parteien“ .....	4
7. Wahlwerbung .....	5
8. Bürgerentscheide .....	5
9. Anzeigen .....	5
10. Textumfang .....	5
11. Einreichung .....	6
12. Redaktionsschluss .....	6
13. Inkrafttreten .....	6
Anlage 1 zu Ziffer 10.1 (Stand: 04.12.2019) .....	7

## 1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Weil der Stadt gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt".
- 1.2 Das Amtsblatt dient zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten. Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung über Tagesereignisse unterbleiben. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen, auch im Anzeigenteil, Rechnung zu tragen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.
- 1.3 Das Wochenblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags. An Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

## 2. Inhalt

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
- a. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Weil der Stadt und sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und öffentlicher Stellen (Rubriken "Amtliches" und "Andere Ämter"),
  - b. Andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung (Rubrik "Die Stadt informiert"),
  - c. Notdienste und Kontaktadressen für Hilfesuchende (Rubriken "Notdienste" und "Rat & Hilfe"),
  - d. Ankündigungen und Berichte von Kindertageseinrichtungen und Schulen (Rubriken „Kindertageseinrichtungen“ und „Schulen“),
  - e. Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung (Rubriken " Kirchen und Religionsgemeinschaften" und "Vereine"),
  - f. Stellungnahmen von Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde, jedoch nicht in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl (= Karenzzeit), (Rubrik „Stellungnahmen aus dem Gemeinderat“),
  - g. Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen, in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl nach Maßgabe von Ziffer 6.4 (= Karenzzeit), (Rubrik „Parteien“),
  - h. Ankündigungen und Berichte von sonstigen örtlichen Vereinigungen (Rubrik „Sonstige Vereinigungen“)
  - i. Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen oder Gruppierungen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### **3. Verantwortung**

- 3.1 Verantwortlich für den amtlichen Teil und die sonstigen Verlautbarungen ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter.
- 3.2 Verantwortlich für den redaktionellen Teil, den Teil "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil ist der Verlag NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG (nachstehend "Verlag").
- 3.3 Die Stadtverwaltung kann auf die Gestaltung, den Text und das Bildmaterial der jeweiligen Titelseiten des Wochenblatts Einfluss nehmen.

### **4. Allgemeine Grundsätze**

- 4.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse.
- 4.2 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind deshalb nur Berichte und Ankündigungen sowie kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Arbeit der jeweiligen Organisation (z.B. Vereinsarbeit).
- 4.3 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.
- 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.
- 4.5 Alle Artikel sind mit dem Namen des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 4.6 Um die Aktualität des Amtsblatts zu wahren, sollen Beiträge mit gleichem Inhalt in der Regel nicht mehrfach veröffentlicht werden.
- 4.7 Die Verfasser haben auf korrekte Rechtschreibung zu achten. Für den Inhalt ist der im Redaktionssystem registrierte Nutzer verantwortlich.
- 4.8 Für Ankündigungen von Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung kann die Titelseite reserviert (max. 4 Monate vorher) werden, sofern diese nicht von der Stadtverwaltung in Anspruch genommen wird. Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Bürgerinitiativen werden jedoch nicht berücksichtigt. Die Stadt behält sich das Recht vor, abschließend über die Vergabe der Titelseite zu entscheiden.
- 4.9 Das Amtsblatt wird einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Deshalb gelten folgende datenschutzrechtlichen Bestimmungen: Im Feld „Bildunterschrift“ in der Eingabemaske ist der Urheber des Fotos stets anzugeben, Beispiel: „Foto: Verein“ oder „Foto: Max Mustermann“. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte Dritter, insbesondere solche des Fotografen oder ggf. der abgebildeten Person nicht verletzt werden.

- 4.10 An Privatpersonen gerichtete Gratulationen, Glückwünsche, Beileidsbekundungen, Weihnachts- oder Ostergrüße bzw. Wünsche zu anderen Festtagen sind nur im Anzeigenteil erlaubt.
- 4.11 Es besteht außer für Veröffentlichungsberechtigte gemäß Ziffer 2.1 Buchstabe f. kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des Amtsblatts dies noch zulässt.
- 4.12 Ein Rechtsanspruch, gleich welcher Art, aus unterlassenem Abdruck entsteht nicht.

## **5. Spezielle Grundsätze für die Rubrik „Stellungnahmen aus dem Gemeinderat“**

- 5.1 Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe f. im Gemeinderat vertretene Fraktionen und Gruppierungen (Rubrik „Stellungnahmen aus dem Gemeinderat“)
- 5.2 Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion oder Gruppierung beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.
- 5.3 Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu kreis-, landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.
- 5.4 Im Übrigen gelten Ziffer 2.1 Buchstabe f. sowie § 20 Abs. 3 GemO.

## **6. Spezielle Grundsätze für die Rubrik „Parteien“**

- 6.1 Veröffentlichungsberechtigt sind im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe g. zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen (Rubrik „Parteien“).
- 6.2 Unzulässig sind Texte, die der Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit berührenden Frage dienen. In jedem Fall muss der Text sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Er darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 4.
- 6.3 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, müssen über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichte unterbleiben. Dies gilt insbesondere für Berichte zu kreis-, landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.
- 6.4 Gemäß Ziffer 2.1. Buchstabe g. dürfen Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen in den letzten 12 Wochen vor einer Wahl (= Karenzzeit) nicht veröffentlicht werden. Eine Ausnahme gilt für die Ankündigung von Veranstaltungen. Für die Veröffentlichung von Veranstaltungen während der Karenzzeit sind folgende Angaben zulässig: Partei/Wählervereinigung, Art der Veranstaltung, Ort,

Datum, Uhrzeit, URL). Diese werden während der Karenzzeit in einer gemeinsamen Übersicht veröffentlicht. Die Angaben müssen abweichend von Ziffer 11.1 über ein digitales Formular bei der Stadtverwaltung (Haupt- und Personalamt) eingereicht werden. Das Formular wird rechtzeitig vor der Karenzzeit von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

## **7. Wahlwerbung**

- 7.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von 12 Wochen vor einer Wahl zulässig.
- 7.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.
- 7.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

## **8. Bürgerentscheide**

- 8.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 8.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 GemO) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 8.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 5 entsprechend.
- 8.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 4 sind auch hier zu beachten.

## **9. Anzeigen**

- 9.1 Anzeigen sind direkt beim Verlag einzureichen. Es gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten.
- 9.2 Anzeigen dürfen keinen sittenwidrigen oder strafbaren Inhalt haben. Die Grundsätze dieses Redaktionsstatuts dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass der Beitrag als Anzeige untergebracht wird.
- 9.3 Für Wahlwerbung gilt Ziffer 7.

## **10. Textumfang**

- 10.1 Für die Rubriken „Kindertageseinrichtungen“, „Schulen“, „Vereine“, „Stellungnahmen aus dem Gemeinderat“, „Parteien“ und „Sonstige Vereinigungen“ wird der Textumfang für die Veröffentlichungsberechtigten auf je 1.680 Zeichen sowie maximal 4 Bilder pro Ausgabe

begrenzt. Der Umfang der Veröffentlichungsberechtigten in der Rubrik „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ ist in Anlage 1 geregelt.

10.2 Bei Unterrubriken von Vereinen werden die Beiträge auf 1.260 Zeichen und maximal 3 Bilder pro Ausgabe begrenzt. Eine Verschiebung der Zeichen innerhalb einer Rubrik ist möglich.

10.3 Der Platzbedarf von Bildern ist vom Kontingent abzuziehen. Längere Beiträge werden vom Verlag bzw. von der Stadtverwaltung zurückgewiesen.

## **11. Einreichung**

11.1 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System/CMS) eingestellt werden.

11.2 Die Freigabe erfolgt durch die Stadtverwaltung.

## **12. Redaktionsschluss**

12.1 Bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses müssen die Beiträge einschließlich der Bilder im Redaktionssystem eingegeben sein.

12.2 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung, 10:20 Uhr beim Verlag.

12.3 Für die Veröffentlichungsberechtigten der Rubriken „Stellungnahmen aus dem Gemeinderat“ und „Parteien“ (Ziffer 2.1 Buchstaben f. und g.) ist der Redaktionsschluss in der Regel montags, 08:00 Uhr bei der Stadtverwaltung.

12.4 Muss der Redaktionsschluss aufgrund von gesetzlichen Feiertagen vorverlegt werden, so ist der abweichende geltende Redaktionsschluss rechtzeitig vom Verlag der Stadtverwaltung mitzuteilen und darüber hinaus im Wochenblatt bekanntzugeben.

12.5 Verspätet eingegangene Manuskripte können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

## **13. Inkrafttreten**

Das Redaktionsstatut für das Wochenblatt der Stadt Weil der Stadt wurde vom Gemeinderat am 29.11.2022 beschlossen und tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Richtlinien außer Kraft.

**Anlage 1 zu Ziffer 10.1 (Stand: 04.12.2019)**

Gemäß Ziffer 10.1 wird der Textumfang für die in der Anlage aufgeführten Kirchen und Religionsgemeinschaften wie folgt festgesetzt:

<b>Kirchen und Religionsgemeinschaften</b>	<b>Zeichen</b>
Ökumene am Ort	7.940
Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul Weil der Stadt mit Merklingen, Münklingen, Hausen, Simmozheim	21.840
Kath. Kirchengemeinde St. Leonhard Grafenau-Schafhausen	1.680
Evang. Kirchengemeinden im Distrikt Weil der Stadt	10.920
Evangelische Kirche Merklingen	10.080
Liebenzeller Gemeinschaft Merklingen	1.680
Evang-methodistische Kirche Merklingen	1.680
Evangelische Kirche Schafhausen	4.830
Brenzkirche Weil der Stadt	5.460
Lichtstrahl Liebenzeller Gemeinschaft Weil der Stadt	1.680
Gottesdienste Simmozheim evang. Dreifaltigkeitskirche	1.680
Neuapostolische Kirche	1.680
Jehovas Zeugen	1.680
Christus-Gemeinde	1.680
Ahmadiyya Muslim Jamaat KdöR	1.680